

# § 2 VOLV Begriffsbestimmungen

VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 2.

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. 1.Vibrationen: Mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden (Definition und Bewertung laut Anhang B);
  1. a.Hand-Arm-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen verursachen, insbesondere Durchblutungsstörungen, Knochen- oder Gelenkschäden, neurologische oder Muskelerkrankungen.
  2. b.Ganzkörper-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen verursachen, insbesondere Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule.
2. 2.Lärm: Jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich (Definition und Bewertung laut Anhang A)
  1. a.gehörgefährdender Lärm: Lärm über dem Auslösewert (§ 4);
  2. b.störender Lärm: Lärm, der einen Beurteilungspegel nach§ 5 überschreitet.

In Kraft seit 26.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)